

22/12

18. Juli 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba)	
vom 7. Mai 2012.	229

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba)

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) erlässt der Akademische Senat am 7. Mai 2012 die folgende Auswahlordnung¹:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Auswahlverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung
- § 7 Ausnahmeregelungen
- § 8 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 9 Zulassung
- § 10 Inkrafttreten/ Veröffentlichung
- § 11 Außerkrafttreten/ Veröffentlichung

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 16. Mai 2012. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Juni 2012.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Auswahlordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) fest. ²Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) ergänzt sowie durch die jeweiligen Studienordnungen und gegebenenfalls zusätzliche Auswahlordnungen der Bachelorstudiengänge konkretisiert.

(2) Für Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Ziel der Auswahlverfahren

(1) Mit der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge sollen im Rahmen der Auswahlquote die Bewerber(innen) einen Studienplatz erhalten, die im Rahmen der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf die beste Qualifikation und berufspraktische Eignung mitbringen.

(2) ¹An der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) wird die Befähigung zum ersten akademischen Abschluss grundsätzlich mit einer hohen berufspraktischen Befähigung verbunden. ²Deshalb wird in zahlreichen Bachelorstudiengängen ein Vorpraktikum zur Bedingung für den Studienzugang gemacht. ³Zur Unterstreichung dieses berufspraktischen Aspektes wird auch im Rahmen der Auswahlquote in zulassungsbeschränkten Studiengängen die erfolgreiche und studienrelevante Berufsausbildung als bevorzugtes Auswahlkriterium priorisiert.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für alle Bachelorstudiengänge sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise,
- c) ggf. die Ableistung eines Vorpraktikums oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen der Vorpraktikumsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- d) ggf. die Ableistung eines Eignungsnachweises nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- e) ggf. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in internationalen und englischsprachigen Bachelorstudiengängen nach Maßgabe der Festlegung in § 5 der jeweiligen Studienordnung mit Englisch als Lehrsprache. ²Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache absolviert wurde und Englisch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen einer entsprechenden englischen Sprachprüfung oder gleichwertiger Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) ¹Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. ²Bewerber(innen), die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) ¹Die Bewerbung für jeden Bachelorstudiengang erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. ²Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) für den Studienzugang:
 - fristgerechte Bewerbung in der von der HTW Berlin festgelegten Form
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.
- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 bis 8:
 - Nachweis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - Nachweise über einschlägige und andere abgeschlossene Berufsausbildungen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang erfolgt, sofern nicht § 7 zutrifft, nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung oder das Absolvieren eines schulischen Vorkurses zu „Studium und Beruf“ als Faktor X_2 .

²Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der Formel $X = 0,70 (X_1) + 0,30 (X_2)$ ergibt. ³Ergibt die so errechnete Note für Bewerber(innen) einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(2) ¹Der Anteil der Vergabe von Studienplätzen für das Auswahlverfahren gem. Abs. 1 beträgt 60 v.H. ²Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(3) Alle Bewerber(innen) werden jeweils in den Quoten zur Vergabe von Studienplätzen nach Qualifikation und Wartezeit und hochschuleigenem Auswahlverfahren berücksichtigt.

§ 6 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) ¹Für alle Bachelorstudiengänge werden studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen gewertet, sofern diese in den jeweiligen Studienordnungen des betreffenden Bachelorstudienganges in Anlage 1 „Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders einschlägig festgelegt sind. ²Die Auswahlkommissionen können darüber hinaus weitere Berufsausbildungen als einschlägig festlegen bzw. im Einzelfall nach Prüfung anerkennen. ³Die als einschlägig festgelegten Berufsausbildungen werden mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. ⁴Die Bewertung erfolgt durch Notenwertung der Abschlussbenotung/ des Abschlussprädikates der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung.
- b) ¹Für alle Bachelorstudiengänge erfolgt zusätzlich die Bewertung von weiteren abgeschlossenen Berufsausbildungen, sofern studienrelevante Berufsausbildungen gemäß a) nicht vorliegen. ²Sie erfolgt durch Notenwertung der Abschlussbenotung/ des Abschlussprädikates der abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) erfolgt nach folgenden Schemata:

- a) ¹zu Abs. 1 Buchst. a) durch Notenwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten einschlägigen Berufsabschlüsse:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) des studienrelevanten Berufsabschlusses	Note (X ₂)
Sehr gut (≤ 1,5)	1,0
Gut (≤ 2,5)	1,6
Befriedigend (≤ 3,5)	2,6
Ausreichend (> 3,5)	3,6

²Hat ein(e) Bewerber(in) mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Prädikat berücksichtigt. ³Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit der Note 3,6 berücksichtigt.

- b) ¹zu Abs. 1 Buchst. b) durch Notenwertung der Abschlussbenotung/ des Abschlussprädikates anderer Berufsabschlüsse (außer den Abs. 1 Buchst. a) zugeordneten einschlägigen Berufsabschlüssen):

Abschlussprädikat (Abschlussnote) des Berufsabschlusses	Note (X ₂)
Sehr gut (≤ 1,5)	1,7
Gut (≤ 2,5)	2,7
Befriedigend (≤ 3,5)	3,7
Ausreichend (> 3,5)	4,0

²Hat ein(e) Bewerber(in) mehrere andere Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Prädikat berücksichtigt. ³Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

- c) zu Abs. 1 Buchst. b) durch die Wertung des zusätzlichen schulischen Vorkurses „Studium und Beruf“ mit der Note 3,7.
- d) Keine Berufsabschlüsse oder kein Kursabschluss in „Studium und Beruf“ werden mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren berücksichtigt.
- e) Die Anrechnung der Kriterien zu a) und zu b) und zu c) erfolgt im Auswahlverfahren nur einmal: bei Vorliegen mehrerer abgeschlossener Berufsausbildungen und des Kursabschluss in „Studium und Beruf“ wird der oder die mit dem besten Prädikat bzw. der besten Note berücksichtigt.

§ 7 Ausnahmeregelungen

(1) ¹Bachelorstudiengänge mit gesonderten Ordnungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung und grundständige Bachelorfernstudiengänge sind von den Regelungen der §§ 5 und 6 befreit. ²Im Falle der Zulassungsbeschränkung werden die Studienplätze für diese Studiengänge hälftig nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(2) Abweichend von den Regelungen der §§ 5 und 6 können für grundständige Bachelorstudiengänge auch folgende Ausnahmen bei Zulassungsbeschränkung gemacht werden:

- a) Vergabe der Studienplätze hälftig nach Qualifikation und Wartezeit,
- b) ¹Vergabe der Studienplätze entsprechend § 5 mit Ersatz des Auswahlkriteriums zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) durch einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest. ²In diesem Fall muss die Gewichtung der Qualifikation im Rahmen der Auswahl mindestens 50 v.H. betragen.
- c) ¹Vergabe der Studienplätze bei internationalen Studiengängen analog § 5 mit Ersatz oder Ergänzung des Auswahlkriteriums zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) durch weitere Auswahlkriterien. ²In diesem Fall muss die Gewichtung der Qualifikation im Rahmen der Auswahl mindestens 50 v.H. betragen.

d) ¹Vergabe der Studienplätze im Studiengang Museumskunde entsprechend § 5 mit Ersatz des Auswahlkriteriums zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) durch eine Bewertung des Vorpraktikumsberichtes bzgl. der inhaltlichen Aussagekraft, Strukturiertheit sowie des Umfangs und Ausweises der studienrelevanten Ergebnisse des Vorpraktikums. ²Die Bewertung des Berichtes zum Vorpraktikum erfolgt durch Prädikate und Noten entsprechend § 6 Abs. 2 Tabelle zu a). ³Abgesehen von der vorgenannten Ausnahme gilt diese Ordnung für den Studiengang Museumskunde in Gänze. ⁴Die Kriterien zur Erstellung des Berichtes werden durch den Studiengang Museumskunde bekannt gegeben.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen im Falle des Abs. 2 Buchst. a) bedarf einer entsprechenden Festlegung in der Studienordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges, die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 Buchst. b) oder c) bedarf einer studiengangspezifischen Auswahlordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang. ²In allen Fällen zu Buchst. a) bis c) ist eine gesonderte fachliche Begründung durch den jeweiligen Bachelorstudiengang erforderlich. ³Für Ausnahmeregelungen ist nach dem Fachbereichsratsbeschluss die Zustimmung der Hochschulleitung einzuholen.

(4) Für Bachelorstudiengänge mit Auswahlordnungen gemäß Abs. 2 Buchst. b) oder c) gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(5) Weitere Ausnahmen sind nur im Einzelfall mit Fachbereichsratsbeschluss und Zustimmung der Hochschulleitung möglich.

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) ¹Auswahlkommissionen sind in jedem Fall für Studiengänge mit Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b) bis d) zu bestellen. ²Die anderen Studiengänge können auch den Prüfungsausschüssen, den Vorpraktikumsbeauftragten oder den Praktikumsbeauftragten die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen; für die Festlegungen gelten die Fristen gemäß Abs. 3.

(2) ¹Der Fachbereichsrat jedes Fachbereiches setzt auf Vorschlag des jeweiligen Studienganges eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei dem jeweiligen Bachelorstudiengang zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor(inn)en besteht. ²Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor(in) gemäß Satz 1 ist als Vertreter(in) zu bestellen. ³Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Wunsch des jeweiligen Bachelorstudienganges auch einen Studenten oder eine Studentin des jeweiligen Bachelorstudienganges ab dem 3. Fachsemester in die Auswahlkommission bestellen. ⁴Darüber hinaus können andere akademische oder sonstige Mitarbeiter der HTW Berlin als Beisitzer ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Auswahlkommissionen sind jeweils bis zum 20. April bzw. 20. Oktober für das jeweils darauf folgende Semester zu bestellen und unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Auswahlkommissionen können für die Dauer zwischen einem und vier Semestern bestellt werden. Studentische Mitglieder der Auswahlkommission können maximal für zwei Semester bestellt werden.

(4) ¹Die Auswahlkommission ist zuständig für die nachrangig zur Qualifikation festgelegten Auswahlkriterien. ²Alle für die Auswahl relevanten Informationen werden der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber(innen) mitgeteilt.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der oder die Bewerber(in) die Einschreibung vorzunehmen hat. ²Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber(innen), die nicht zum Studium für den jeweiligen Bachelorstudiengang zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten/ Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der FHTW Berlin (AO - Ba) vom 21.04.2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr.25/08) außer Kraft.